Stadt Altentreptow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	01/BV/047/2019
Verfasser:	Knebler, Silvana
Fachbereichsleiter/-in:	Bartl, Volker
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	25.09.2019

Widerspruch des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	22.10.2019	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	05.11.2019	01 Stadtvertretung Altentreptow

Sach- und Rechtslage:
Der Bürgermeister hat mit Datum vom 27.09.2019 fristgerecht Widerspruch gegen den am 24.09.2019 durch die Stadtvertretung gefassten Beschluss Nr.: 01/BV/016/2019 zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss eingelegt.

Gemäß § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern muss die Stadtvertretung in der nächsten Sitzung den Widerspruch behandeln und darüber befinden.

Im Anhang sind der Widerspruch mit Begründung, die Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und das Kurzgutachten vom Rechtsanwalt Herrn Wurzer beigefügt. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist in der Folge im nächsten TOP über die Vorlage 01/BV/016/2019 erneut abzustimmen.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung Altentreptow gibt dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 27.09.2019 gegen den Beschluss Nr.: 01/BV/016/2019 zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2019:	**in Folgejahren:**
☐ Nein	☒ Nein ☐ Ja
☒ Ja	☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend

Finanzielle Mittel stehen:			
☒ **planmäßig zur Verfügung unter:** **Produktsachkonto:** 5.1.1.00.56250000 **Bezeichnung:** Planungsleistungen B- und F-Pläne		☐ **nicht zur Verfügung** (Deckungsvorschlag) **Produktsachkonto:** **Bezeichnung:** ☐ **Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung**	
Haushaltsmittel:	14.000,00 €	**Haushaltsmittel:**	
bisher angeordnete Mittel:	1.147,16 €	**bisher angeordnete Mittel:**	
Maßnahmesumme:	bereits angeordnet	**Maßnahmesumme:**	
noch verfügbar:	12.852,84 €	**noch verfügbar:**	

Erläuterungen:
Die Verwaltung wurde mit dem Beschluss zum Aufstellungsbeschluss ermächtigt, dass Planungsverfahren zur Aufhebung des B-Planes zu beginnen. Die Stadt hat sich vertraglich gebunden. Das Planungsverfahren ist mit dem Satzungsbeschluss beendet, d. h. die entstandenen Aufwendungen für die Planung in Höhe von 9.996,00 € wurden planmäßig im Haushalt 2018 (8.996,40 €) und 2019 (999,60 €) bereitgestellt.

Anlage/n:
Stellungnahme uRAB
Kurzgutachten RA Wurzer
Widerspruch Bürgermeister

Der Landrat
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Altentreptow
Der Bürgermeister
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort
Neubrandenburg
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt/
allgemeine Rechtsaufsicht
Auskunft erteilt: Kathrin Schmidt

E-Mail: kathrin.schmidt@lk-seenplatte.de
Zimmer: Haus 6-3.097
Telefon: 0395-57087 2139
Fax: 0395- 57087 5960

STADT ALTENTREPTOW
07. Aug. 2018
EINGEGANGEN

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen:	Datum:
		303.0-2.1(004)18-314	6. August 2018

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“
Beschluss der Stadtvertretung zur Vorlage 01/BV840/2018
Widerspruch des Bürgermeisters vom 12. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bartl,

mit Schreiben vom 5. Juli 2018 haben Sie mir den Sachstand in der vorgenannten Angelegenheit geschildert und darum gebeten zu prüfen, mit welchen Instrumentarien die Rechtsaufsichtsbehörde vorliegend tätig werden könnte.

Telefonisch habe ich mit Frau Knebler erörtert, dass auch die Ablehnung der Verwaltungsvorlage Beschlusscharakter hat und Ihnen insoweit die Möglichkeit des Widerspruches eröffnet.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 haben Sie Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 3. Juli 2018 eingelegt und mir eine Kopie davon übersandt. Aufgrund Ihres Widerspruches muss sich die Stadtvertretung Altentreptow in ihrer nächsten Sitzung erneut mit der Angelegenheit befassen und über ihren Widerspruch entscheiden. Erachtet Sie diesen als berechtigt, hat sie eine erneute Sachentscheidung zu treffen.

Im Hinblick darauf gebe ich folgende rechtsaufsichtlichen Hinweise:

Ich gehe davon aus, dass der Widerspruch frist- und formgerecht im Sinne des § 33 Abs. 1 KV M-V eingelegt worden ist.

Der (ablehnende) Beschluss dürfte nicht nur das Wohl der Stadt Altentreptow gefährden, sondern auch im Widerspruch zu § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB stehen. Danach muss der Vorhabenträger tatsächlich in der Lage sein, das Vorhaben durchzuführen. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer oder Verfügungsberechtigter hinsichtlich aller Flächen, die zur Über-

bauung vorgesehen sind, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan wegen eines Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB unwirksam. Dieser Verstoß führt zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplanes. Vorsorglich verweise ich in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Entscheidung des VGH München vom 11. Mai 2018 – 15 N 17.1175.

Um im Rechtsverkehr hier Klarheit zu erreichen, ist die Stadtvertretung Altentreptow verpflichtet, den vorgenannten Bebauungsplan und Beachtung kommunalverfassungsrechtlicher Vorgaben (Mitwirkungsverbot) aufzuheben. Auf etwaige Rechtsfolgen ist im vorgelegten Kurzgutachten Bezug genommen worden.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der kommunalen Selbstverwaltung wird zur Vermeidung rechtsaufsichtlichen Tätigwerdens empfohlen, im Zuge der Beschlussfassung zum Widerspruch des Bürgermeisters diesem stattzugeben und in der Folge der Vorlage 01/BV/840/2018 zuzustimmen.

Zur Vervollständigung meiner Unterlagen bitte ich mich über das abschließende Ergebnis in dieser Sache zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kathrin Schmidt
Sachgebietsleiterin
allg. Rechtsaufsicht

KURSCHUS
RECHTSANWÄLTE · INSOLVENZVERWALTER

RALPH-JÖRN KURSCHUS
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT
LEHRBEAUFTRAGTER FÜR INSOLVENZRECHT AN DER HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT UND RECHT BERLIN

MICHAEL ZIMMERMANN († 2015)
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

CHRISTIAN KUPKE *
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

ARIAN WURZER *
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

* RECHTSANWÄLTE IM ANGESTELLTENVERHÄLTNIS

ZIEGELBERGSTRASSE 35
D-17033 NEUBRANDENBURG

TELEFON: 0395 / 571915-0
TELEFAX: 0395 / 571915-24
E-MAIL info@zikura.de
www.zikura.de

BITTE STETS ANGEBEN:
106/18W01 ru D6/1409-18

KURSCHUS · RECHTSANWÄLTE · INSOLVENZVERWALTER
ZIEGELBERGSTRASSE 35 · D-17033 NEUBRANDENBURG

Stadt Altentreptow
- Der Bürgermeister -
Rathausstraße 1

17087 Altentreptow

23.05.2018
Stadt Altentreptow - B-Plan 15

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ellgoth,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben Sie mit Post vom 17.05.2018 um eine rechtliche Einschätzung zur Frage der Rechtmäßigkeit des B-Plans Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" bzw. zu einem diesbezüglichen Aufhebungserfordernis sowie zur Frage der kommunalrechtlichen Umsetzung.

Hierzu haben Sie uns folgenden Sachverhalt mitgeteilt:

Die Stadt Altentreptow hat 2015 einen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15 "Biogasanlage Thalberg" erlassen.
Mit dem Vorhabenträger C 4 wurde ein Durchführungsvertrag geschlossen, der unter anderem besagt, dass die Umsetzung des B-Plans innerhalb von 2 Jahren erfolgen muss. Diese Frist ist im Sommer 2017 verstrichen gewesen.
Der Vorhabenträger C 4 ist tatsächlich nicht in der Lage den vorhabenbezogenen B-Plan Nr.15 umzusetzen, da sie weder über die Biogasanlage verfügt noch einen langjährigen Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer hat.

Ein ortsansässiger Landwirt und Betreiber einer Biogasanlage , welche Wärme an das städtische Wohnungsunternehmen liefert, und Stadtvertreter hat die Biogasanlage Ende 2015 erworben und verfügt auch über ein langjährigen Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer.
Seit Ende 2015 verfügt der Landwirt über eine Genehmigung der StALU, in der Biogasanlage Gärreste zu lagern.

Ein Gärrestelager war übrigens auch Bestandteil der Biogasanlage und dementsprechend auch Bestandteil des B-Plans Nr. 15.

Der Landwirt/Biogasanlagenbetreiber und Stadtvertreter stellte den Antrag auf ein vorhabenbezogenes B-Planverfahren, welches nur beinhalten sollte, dass aus der Biogasanlage nur noch ein Gärrestelager werden sollte.

In diesem Zusammenhang fand am 29.01.2018 eine Einwohnerversammlung zum Thema "Umwidmung der ehemaligen Biogasanlage in Thalberg in das Gärrestelager der Biogas Altentreptow GmbH & Co.KG in Thalberg" statt.
Auf dieser Versammlung wurde das Vorhaben durch den Planer öffentlich vorgestellt und jeder konnte Fragen stellen.
Ca.100 Leute nahmen an der Einwohnerversammlung teil.

Am 22.02.2018 stand der vorhabenbezogene B-Plan Nr.22 "Biogasanlage Thalberg" auf der Tagesordnung der Stadtvertretersitzung.
Auf der Sitzung wurde eine Unterschriftensammlung mit rund 250 Unterschriften von Anwohnern an der Stadtvertretervorsteher übergeben.
Die Unterzeichnenden sprachen sich gegen eine Umwidmung der Biogasanlage zu einem Gärrestelager aus.

Der Landwirt/Biogasanlagenbetreiber und Stadtvertreter stellte auf der Sitzung den Antrag, den B-Plan Nr.15 aufzuheben.
Der Antrag wurde in die Fachausschüsse zur Beratung verwiesen.
Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr.22 wurde abgelehnt.

Mit Datum vom 21.02.2018 stellte der Landwirt/Biogasanlagenbetreiber und Stadtvertreter den Antrag an den Bürgermeister, den B-Plan Nr. 15 aufzuheben.
Der Antragsteller erhielt eine Eingangsbestätigung.
Der Antrag wurde durch die Verwaltung geprüft.

Aus unserer Sicht und in Abstimmung mit der Fachaufsicht des Landkreises und Ihnen, ist der B-Plan Nr. 15 aufzuheben.
Augenscheinlich handelt es sich hier um eine Verhinderungsplanung, die die Stadt Altentreptow in eine Schadensersatzpflicht bringen könnte.
Demzufolge hat die Verwaltung eine Vorlage mit dem Beschlussvorschlag das Aufhebungsverfahren zum B-Plan Nr. 15 zu prüfen/einzuleiten in die Fachausschüsse und die Stadtvertretung eingebracht.

Diese Vorlage wurde dann auf der Stadtvertretersitzung am 08.05.2018 von der Mehrheitsfraktion von der Tagesordnung genommen. Begründung: Der Landwirt/Biogasanlagenbetreiber und Stadtvertreter hätte gar nicht den Antrag auf Aufhebung des B-Plans Nr. 15 stellen dürfen. Er unterliege dem Mitwirkungsverbot.

Allerdings liegt der Verwaltung ja der Antrag an Bürgermeister vom 21.02.2018 nach wie vor vor. Hier dürfte der Landwirt/Biogasanlagenbetreiber und Stadtvertreter keinem Mitwirkungsverbot unterliegen.

Auch nach mehreren Gesprächen und Akteneinsicht durch die Mehrheitsfraktion ist nicht absehbar, dass es zur Aufhebung des B-Plans Nr. 15 durch die Stadtvertretung kommen wird."

Hierzu haben Sie uns folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Antrag zur Tagesordnung zur Stadtvertretersitzung vom 20.02.2018 des Herrn Hans-Jürgen Rienitz
- Auszug aus der Niederschrift über die 17. Sitzung der Stadtverwaltung Altentreptow vom 20.02.2018
- Schreiben des Herrn Hans-Jürgen Rienitz vom 21.02.2018
- Eingangsbestätigung der Stadt Altentreptow vom 22.02.2018
- Gesetzestext des § 12 BauGB (amtliche Überschrift "Vorhaben- und Erschließungsplan")
- Bescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft u.Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 30.12.2015
- Antrag auf Aufhebung des B-Plans Nr. 15 der Stadt Altentreptow "Biogasanlage Thalberg" vom 28.03.2018
- Auszug aus der Niederschrift der 27.Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung vom 24.04.2018
- Auszug aus der Berichterstattung des Nordkurier vom 22.02.2018 zum geplanten Vorhaben Bio gasanlage Talberg
- Auszug aus der Berichterstattung des Nordkurier vom 28.02.2018
- Auszug aus der Berichterstattung des Nordkurier vom 11.04.2018
- Auszug aus der Berichterstattung des Nordkurier vom 12./13.05.2018
- E- Mail der Unteren Rechtssaufsicht des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte vom 22.05.2018 (am 22.05.2018 zu den Unterlagen nachgereicht)

Ausgehend von dem obigen Sachverhalt sowie den aufgeführten Unterlagen folgt nachstehende

kurzgutachterliche Stellungnahme

zu der Frage, ob und inwieweit für den B-Plan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" ein Aufhebungserfordernis besteht sowie zur Frage der kommunalrechtlichen Umsetzung:

1. Zur Frage, wann eine unzulässige Verhinderungsplanung vorliegt

Zur Beantwortung der Frage, wann eine unzulässige Verhinderungsplanung vorliegt, ist zunächst das wahre Motiv und der wirkliche Zweck der Planung zu ermitteln. Es kommt darauf an, ob eine bestimmte Planung - auch wenn sie durch den Wunsch, ein konkretes Vorhaben zu verhindern, ausgelöst worden ist - für die städtbauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ist. § 1 Abs. 3 BauGB erkennt die gemeindliche Planungshoheit an und räumt der Gemeinde ein Planungsermessen ein.

Für den Begriff der Negativplanung ist daher zwischen den hauptsächlich gewollten Wirkungen und den gewollten Wirkungen und den Nebenwirkungen einer Planung zu unterscheiden. Verhinderungsziele sind zwar nicht schlechthin verboten, sie dürfen aber nicht den Hauptzweck einer Planung bilden. Dies bedeutet, dass die positiven Ziele einer Planung über die in ihnen etwa enthaltenen Verhinderungsziele in ihrer Tragweite nicht unwesentlich hinausgehen müssen.

Dabei ist entscheidend, ob die in einem Bauleitplan getroffene Festsetzung "in ihrer eigentlichen gleichsam positiven Zielsetzung - heute und hier - gewollt und erforderlich ist" (BVerwGE 40, 258 <262>). Sie darf nicht nur das vorgeschobene Mittel sein, um einen Bauwunsch zu durchkreuzen (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1988, a.a.O., DVBl. 1989, 458 <462>).

Daher sind Festsetzungen in einem Bebauungsplan als "Negativplanung" wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 BauGB nichtig, wenn ihr Hauptzweck in der Verhinderung bestimmter städtebaulich relevanter Nutzungen besteht. Sie sind insbesondere dann unzulässig, wenn sie nicht dem planerischen Willen der Gemeinde entsprechen, sondern nur vorgeschoben sind, um eine andere Nutzung zu verhindern.

Der Bebauungsplan ist das Hauptinstrument der Gemeinde bei der Bauleitplanung. Es handelt sich hierbei um eine Satzung. Diese legt rechtsverbindlich Vorgaben für die bauliche Nutzung fest. Der räumliche Geltungsbereich muss im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Pro Gebiet darf nur ein Plan vorliegen. Dies folgt aus dem Gebot hinreichender Bestimmtheit. Denn die Bürger sollen erkennen können, was in dem Bebauungsplan konkret geregelt ist und nicht nachforschen müssen, welcher Plan gilt.

2. Sach- und Rechtslage im konkreten Einzelfall des B-Plans Nr.15 "Biogasanlage Thalberg"

Nach diesen Maßstäben verstößt der Bebauungsplan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" gegen das Verbot der Negativplanung. Vorliegend ist ein klarer Fall von Verhinderungsplanung gegeben.

Der betreffende B-Plan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" ist ein sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.

Der Bebauungsplan ist das Hauptinstrument der Gemeinde bei der Bauleitplanung. Es handelt sich hierbei um eine Satzung. Diese legt rechtsverbindlich Vorgaben für die bauliche Nutzung fest. Der räumliche Geltungsbereich muss im Bebauungsplan festgesetzt werden. Pro Gebiet darf nur ein Plan vorliegen. Dies folgt aus dem Gebot hinreichender Bestimmtheit. Denn die Bürger sollen erkennen können, was in dem Bebauungsplan konkret geregelt ist und nicht nachforschen müssen, welcher Plan gilt.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Gemäß § 2 Ziff. 2 des Durchführungs-und Erschließungsvertrages vom 20.03.2014 zum B-Plan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" war die Vorhabenträgerin verpflichtet, *„spätestens sechs Monate nach dem In-Kraft-Treten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan einen prüffähigen Genehmigungsantrag für das Vorhaben einzureichen"* und *„spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der ausgereichten Genehmigung mit dem Vorhaben zu beginnen und innerhalb eines Zeitraums von zwei weiteren Jahren fertig zu stellen"*.

Diese Vertragsfristen sind seit geraumer Zeit abgelaufen, ohne dass die Vorhabenträgerin die vertraglichen Pflichten zur Realisierung des Vorhabens vorgenommen hat.

Die Frage, ob das mit dem B-Plan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" verfolgte Planungsziel mit den dort enthaltenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung dennoch zukünftig realisiert werden kann, muss vorliegend deutlich verneint werden.

Denn der Vorhabenträger C 4 ist tatsächlich nicht in der Lage den vorhabenbezogenen B-Plan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" umzusetzen, da er weder über die Biogasanlage verfügt noch einen langjährigen Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer hat.

Zwar ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB auch ein Wechsel des Vorhabenträgers möglich (dieser bedarf lediglich der Zustimmung der Gemeinde, vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB). Allerdings gibt es weder einen anderen (potentiellen) Vorhabenträger noch ist das mit dem B-Plan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" verfolgte Planungsziel mit den dort enthaltenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung anderweitig umsetzbar.

Der B-Plan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" enthält daher nunmehr nahezu ausschließlich Festsetzungen mit negativer Zielrichtung, so dass der B-Plan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" als solcher aus dem heutigen Stand der Dinge eine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt.

3. Rechtsfolge

Insofern muss die Bestimmung des § 12 Abs. 6 BauGB Anwendung finden, wonach die Gemeinde den B-Plan aufheben soll, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 durchgeführt wird. Die Frist gemäß § 12 Abs. 1 stellt dabei die im Durchführungs- und Erschließungsvertrag vereinbarte und seit geraumer Zeit abgelaufene Frist zur Realisierung des Vorhabens dar.

Bei der Aufhebung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden (§ 12 Abs. 6 S. 3 BauGB)

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. (§ 13 Abs. 6 S. 3 BauGB)

4. kommunalrechtliche Umsetzung

Die Untere Rechtssaufsicht des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte hat mit E-Mail vom 22.05.2018 zu den jüngsten Anträgen sowie zu den diesebzüglichen Beschlussfassungen in der Gemeindevertretung zum B-Plan Nr.15 "Biogasanlage Thalberg" Stellung genommen und diese wegen eines Mitwirkungsverbotes des Stadtvertreters Rienitz für rechtswidrig erachtet.

Hierzu führte die Untere Rechtssaufsicht des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte in ihrer E-Mail vom 22.05.2018 aus:

"In der Stadtvertretersitzung am 20. Februar 2018 stellte Herr Rienitz einen Antrag zur Tagesordnung, bei dem er eindeutig dem Mitwirkungsverbot unterlag. Einen Antrag zur Tagesordnung kann nur stellen, wer Mitglied der Gemeindevertretung ist und nicht dem Mitwirkungsverbot unterliegt. Im § 24 der KV M-V ist eindeutig geregelt, dass Mitglieder der Gemeindevertretung weder beratend noch entscheidend oder sonst tätig werden dürfen, wenn daraus dem unter § 24 Abs. 1 Nr. 1. bis 4. genannten Personenkreis ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen kann.
Die Auffassung der Mitglieder des Bauausschusses, dass Herr Rienitz berechtigt ist, wie jeder andere Bürger auch, einen Antrag auf ein B-Plan-Verfahren zu stellen, kann so nicht hingenommen werden. Da Herr Rienitz den Antrag in der Stadtvertretung gestellt hat, war er als Stadtvertreter Antragsteller und im Sinne des § 24 KV M-V „sonst tätig". Die in § 24 KV M-V geregelte Rechtsfolge, dass der einem Mitwirkungsverbot unterliegende Gemeindevertreter neben der Beratung und Beschlussfassung auch nicht „sonst tätig werden" darf, erstreckt sich auf sämtliche Handlungen zu denen der Gemeindevertreter nur als Mandatsträger (und nicht auch als Bürger) befugt ist. Dies ist bei einem Antrag nach § 29 Abs. 1 KV M-V der Fall. Also wird ein solcher Antrag auch vom Mitwirkungsverbot erfasst.
Dass Herr Rienitz sich selbst für befangen hält, wird aus seinem Verhalten im Hauptausschuss am 24. April 2018 deutlich. Er hat in der Sitzung sein Mitwirkungsverbot angezeigt.

Wird ein Antrag nach § 29 Abs. 1 KV M-V dennoch gestellt, wird in Abstimmung mit dem Innenministerium folgende Rechtsauffassung vertreten:
Da der Vorsitzende der Stadtvertretung allein nicht befugt ist, ein Mitwirkungsverbot verbindlich festzustellen, kann er an den mutmaßlich befangenen Antragsteller nur appellieren, den Antrag zurückzuziehen. Tut dieser das nicht, muss der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Sitzung sollte hierauf gestützt vom Vorsitzenden vorgeschlagen werden, den TOP von der Tagesordnung abzusetzen. Bevor über diesen Geschäftsordnungsantrag entschieden wird, muss die Frage des Mitwirkungsverbotes entsprechend § 24 Abs. 3 KV M-V verbindlich geklärt werden. Wird hierbei ein Mitwirkungsverbot festgestellt, kann die Gemeindevertretung anschließend dennoch für den Verbleib der Angelegenheit auf der Tagesordnung stimmen. Da die anschließende Behandlung dann auf diesen verfahrensfehlerfrei gefassten Beschluss und nicht auf den unzulässigen Antrag des befangenen Gemeindevertreters zurückgeht, ist anschließend eine wirksame Beratung und Beschlussfassung - natürlich unter Ausschluss des befangenen Gemeindevertreters - in der Sache möglich."

Insofern ist ein komplett neues Verfahren nach §§ 12 Abs.6, 13 BauGB gemäß den Bestimmungen der KV M-V erforderlich.

Von dem Verfahren ist der Stadtvertreter Rienitz wegen eines Mitwirkungsverbotes nach § 24 KV M-V ausgeschlossen. Er darf weder Anträge stellen noch an der Abstimmung teilnehmen oder anderweitig mitwirken.

Alle übrigen Stadtvertreter sowie auch der Bürgermeister als Hauptverwaltungsorgan sind zur Mitwirkung sowie zur Einhaltung eines rechtmäßigen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften durchzuführenden kommunalrechtlichen Verfahrens verpflichtet.

Anderenfalls verstoßen die kommunalen Organträger gegen ihre gesetzlichen Pflichten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich unter dem Gesichtpunkt einer Pflichtverletzung sogar nach § 266 StGB strafbar machen.

Ermittlungsverfahren gegen Entscheidungsträger in den öffentlichen Verwaltungen nehmen in der öffentlichen Wahrnehmung zunehmend einen breiteren Raum ein. Während es Anfang der 80er Jahre vor allem Bundespolitiker waren, die in Folge der sog. Flick-Affäre nicht nur in die Schlagzeilen gerieten, sondern auch ihre bis zu dieser Zeit weithin vorhandene Unantastbarkeit verloren, sehen sich heute zunehmend auch Kommunalpolitiker einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Der Tatbestand des § 266 StGB kann nämlich bereits dann verwirklicht sein kann, wenn kommunale Entscheidungsträger im Rahmen ihrer Aufgabeerfüllung aufgrund von Fehleinschätzungen Entscheidungen treffen, die sich als rechtswidrig oder sachlich falsch erweisen. Vielfach geht es in der kommunalpolitischen Praxis um Entscheidungen, welche die Erforderlichkeit einer Maßnahme beinhalten.

Bei § 266 StGB wird zwischen dem Missbrauchstatbestand (266 Abs Alt. StGB) und dem Treubruchtatbestand (266 Abs Alt. StGB) unterschieden. Der Missbrauchstatbestand ist dadurch gekennzeichnet, dass eine kraft Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis über fremdes Vermögen missbraucht wird. Der Treubruchtatbestand setzt die Verletzung einer kraft Gesetz, behördlichen Auftrag, Rechtsgeschäfts oder tatsächlichen Treueverhältnisses fremdnützigen Vermögensbetreuungspflicht voraus.

Der Vermögensbetreuungspflicht eines Gemeindevertreters für die Gemeinde sowie das Allgemeinwohl steht auch nicht der Grundsatz des freien Mandats entgegen. Ob dem Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft ein freies Mandat zusteht, ist zwar in der Literatur umstritten, das Bundesverfassungsgericht hat dies jedoch unter Hinweis darauf abgelehnt, dass es sich bei Gemeindevertretungen gerade nicht um Parlamente handelt. Daher ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgericht jeder Gemeindevertreter dem Wohl der Gemeinde verpflichtet, für die ihn auch eine entsprechende Vermögensbetreuungspflicht trifft, deren Verletzung eine Strafbarkeit gemäß § 266 StGB nach sich ziehen kann.

Gefährdet ein Beschluss der Gemeindevertretung das Gemeindewohl, so kann der Bürgermeister widersprechen; bei Rechtswidrigkeit ist der Widerspruch zwingend. Anschließend entscheidet die Gemeindevertretung erneut. Wird der Beschluss wiederholt, so muss der Bürgermeister, sofern eine Rechtsverletzung vorliegt, den Beschluss beanstanden. Andernfalls ist der Beschluss auszuführen.

Angesichts dieser Systematik wird deutlich, dass strafbare Handlungen nicht nur durch Beschlussfassungen in der kommunalen Vertretungskörperschaft in Betracht kommen kann. Denkbar ist auch eine Unterlassungsstrafbarkeit, wenn etwa der Bürgermeister einen strafrechtlich relevanten Beschluss der Vertretungskörperschaft nicht beanstandet.

Insofern ist klar zu konstatieren, dass ein Unterlassen der nach § 12 Abs. 6 BauGB bestehenden gesetzlichen Pflicht zur Aufhebung eines nicht realisierbaren vorhabenbezogenen B-Plans einen gesetzlichen Verstoß sowie (Amts)Pflichtverletzung der kommunalen Organträger darstellt, die im Fall negativer fiskaler Auswirkungen strafrechtlich relevant ist und von den Strafverfolgungsbehörden entsprechend geahndet werden kann.

Neubrandenburg, 23.05.2018

Wurzer
Rechtsanwalt

Stadt Altentreptow

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Stadtvertretervorsteher
Herrn Gerhard Quast
Zehntfeldweg 20
17087 Altentreptow

Bereich: Zentrale Verwaltung und Finanzen
Ansprechpartner: Silvana Knebler
E-Mail: s.knebler@altentreptow.de
Telefon: 03961 2551 - 111
Fax: 03961 2551 - 181
Verwaltungsstandort:
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen:	Datum:
		Kne/Gremien	25.09.2019

Widerspruch
gegen den Beschluss 01/BV/016/2019 der Stadtvertretung vom 24.09.2019
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss

Sehr geehrter Stadtvertretervorsteher Herr Quast,

gemäß § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) widerspreche ich dem am 24.09.2019 gefassten Beschluss (01/BV/016/2019) der Stadtvertretung:

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss.

Der Beschluss verletzt geltendes Recht.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Stadtvertretung muss über den Widerspruch in der nächsten Sitzung beraten.

Postanschrift
Stadtverwaltung Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
Telefon: 03961 / 2551 0 Telefax: 03961 / 2551 181
Web: www.altentreptow.de E-Mail: info@altentreptow.de

Bankverbindungen
DKB Neubrandenburg
Kto.-Nr.: 308999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE 96 12030000 0000308999
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg - Demmin
Kto.-Nr.: 0 610 002 147
BLZ: 150 502 00
IBAN: DE 83 15050200 0610002147
SWIFT: NOLADE21NBS

Begründung

Am 12.07.2018 machte ich von meinem Recht Gebrauch und widersprach dem Beschluss der Stadtvertretung vom 03.07.2018, mit dem die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch abgelehnt worden ist.

Zum Sachverhalt liegt eine rechtsaufsichtliche Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie das Kurzgutachten des Rechtsanwaltes Herrn Wurzer vor.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der kommunalen Selbstverwaltung zur Vermeidung rechtsaufsichtlichen Tätigwerdens wurde empfohlen, im Zuge der Beschlussfassung dem Widerspruch des Bürgermeisters stattzugeben und in der Folge der Vorlage zuzustimmen.

In der kurzgutachterlichen Stellungnahme vom Rechtsanwalt Wurzer wurde klar festgestellt, dass ein Unterlassen der Aufhebung ein gesetzlicher Verstoß sowie eine Amtspflichtverletzung der kommunalen Organträger darstellt, die strafrechtlich verfolgt werden kann.

Letztendlich wurde zunächst der Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des B-Planes Nr. 15 und dann dem Aufstellungsbeschluss sowie dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zugestimmt.

Im dritten und letzten Schritt wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine weiteren Einwendungen vorgetragen bzw. eingereicht.

Es hat also keinerlei Beanstandungen seitens der Bevölkerung oder des Stadtparlaments gegeben. Infolgedessen stand nunmehr am 24.09.2019 der Abwägungs- und Satzungsbeschluss für die Aufhebung des B-Planes Nr. 15 auf der Tagesordnung.

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wurde mehrheitlich abgelehnt. Hierzu erfolgte eine namentliche Abstimmung.

Gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V ist der Bürgermeister verpflichtet, einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser rechtswidrig ist. Paragraph 12 BauGB enthält nachfolgende gesetzliche Regelung:

„Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist durchgeführt, soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben."

Der § 12 Abs. 6 BauGB enthält eine Soll-Vorschrift. Es wird ein Ermessen eingeräumt, das aber ausdrücklich zu erkennen gibt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Entscheidung im Regelfall einen bestimmten Sinn ergeben soll.

Postanschrift
Stadtverwaltung Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
Telefon: 03961 / 2551 0 Telefax: 03961 / 2551 181
Web: www.altentreptow.de E-Mail: info@altentreptow.de

Bankverbindungen
DKB Neubrandenburg
Kto.-Nr.: 308999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE 96 12030000 0000308999
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg - Demmin
Kto.-Nr.: 0 610 002 147
BLZ: 150 502 00
IBAN: DE 83 15050200 0610002147
SWIFT: NOLADE21NBS

Nach Auffassung der Verwaltung ist das Ermessen in diesem Fall auf „Null" reduziert, da das verfolgte Planungsziel mit den dort enthaltenen Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung nicht umgesetzt werden kann. Der Vorhabenträger C4 ist weder Eigentümer der Biogasanlage, noch verfügt er über einen langjährigen Nutzungsvertrag, zudem sind die im Durchführungs- und Erschließungsvertrag vom 20.03.2014 zum B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg" festgelegten Vertragsfristen abgelaufen.

Es gibt auch keinen anderen Vorhabenträger, so dass die im B-Plan enthaltenen Festsetzungen auch nicht anderweitig umsetzbar sind. Demzufolge hat die Stadt Altentreptow hier einen B-Plan vorliegen, der ausschließlich negative Zielrichtungen enthält und aus diesem Grund aus heutiger Sicht eine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt.

Die Nichtaufhebung des B-Planes Nr. 15 verstößt somit gegen § 12 Abs. 6 BauGB und stellt eine Rechtsverletzung im Sinne § 33 Abs. 1 KV M-V dar.

Es ist meine Pflicht, dem Beschluss zu widersprechen. Ein Ermessen gibt es hier nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Bartl
Bürgermeister

nachrichtlich an:
alle Fraktionsvorsitzenden
Frau Keitsch
uRAB

Postanschrift
Stadtverwaltung Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
Telefon: 03961 / 2551 0 Telefax: 03961 / 2551 181
Web: www.altentreptow.de E-Mail: info@altentreptow.de

Bankverbindungen
DKB Neubrandenburg
Kto.-Nr.: 308999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE 96 12030000 0000308999
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg - Demmin
Kto.-Nr.: 0 610 002 147
BLZ: 150 502 00
IBAN: DE 83 15050200 0610002147
SWIFT: NOLADE21NBS